

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Nienburg/Weser
- Niederschlagswasser-Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) i.V.m. der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AG AbwAG) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Nienburg/Weser betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.10.2013 in der zurzeit geltenden Fassung eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühren) von den Grundstücken erhoben, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betonflächen, bituminöse Befestigungen, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (3) Als überbaute und befestigte Fläche eines Grundstückes werden gemäß den Abgrenzungen in der Anlage 1 die aufgeführten Teilbereiche festgesetzt:

a. Gebiet K (Kerngebiet)	100 %
b. Gebiet G-I (Gewerbe und Industrieflächen)	75 %
c. Gebiet W (Wohnen)	35 %
- (4) Ermittelt der Gebührenpflichtige eines Grundstückes im Einzelfall das tatsächliche Maß der Überbauung und Befestigung und teilt dieses der Stadt Nienburg mit, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage dieser Fläche erst nach Überprüfung und Zustimmung durch die Stadt.

Ermittelt die Stadt Nienburg für ein Grundstück einen abweichenden Versiegelungsgrad, als er sich nach Abs. 3 a – c ergibt, so wird dieser maßgebend.

- (5) Die großmögliche Veränderung der Überbauung oder der befestigten Fläche eines Grundstückes wird, soweit sie nach Beginn des Erhebungszeitraumes erfolgt, mit Beginn des auf das Bekanntwerden der Veränderung folgenden Monats berücksichtigt, spätestens aber mit Beginn des Monats nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Gebührenpflichtige teilt der Stadt geplante Veränderungen vor Beginn der Maßnahme mit.
- (6) Erfolgt die Festsetzung nach Abs. 4 Satz 1, hat der Gebührenpflichtige jede Änderung der Berechnungsgrundlage innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Änderungen zu Gunsten des Gebührenpflichtigen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswasser beträgt jährlich _____ € je m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften Gesamtschuldnerisch.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Meldung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entwässerung von Niederschlagswasser in die Anlage endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden Monat anteilig entsprechend den Vorschriften dieser Satzung festgesetzt.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Bei Wohneigentum wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer ein einheitlicher Bescheid erstellt.
- (2) Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 werden die Gebühren zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Niederschlagswassergebühr. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu zahlen.
- (3) Kleinbeträge, die eine Höhe von fünfzehn Euro nicht übersteigen, werden am 15. August mit einem Jahresbetrag fällig. Kleinbeträge bis zu dreißig Euro werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann auf dem gebührenpflichtigen Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 5 und 6, §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01._____ 201_ in Kraft.